

**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den gemeinsamen Masterstudiengang Cartography
an der Technischen Universität München,
an der Technischen Universität Wien
und an der Technischen Universität Dresden**

Vom 13. Mai 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Cartography setzt neben den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Cartography den Nachweis der Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Cartography nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld eines Ingenieurs der angestrebten Ausrichtung entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in den Gebieten Kartographie, Informatik, Geodäsie, Geoinformatik, Geo- Natur- oder Umweltwissenschaften,
- 1.2 Fähigkeit und Interesse sich effizient neues komplementäres Fachwissen und methodische Ansätze anzueignen (ingenieurwissenschaftliches Fachwissen bei naturwissenschaftlichem Abschlüssen),
- 1.3 für die Bewältigung des rein englischsprachigen Masterstudiengangs sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache,
- 1.4 überdurchschnittliche Motivation für den Masterstudiengang Cartography und für die damit verbundene Berufsausübung,
- 1.5 Fähigkeit theoretische Kenntnisse effizient in praktisches Handeln umzusetzen,
- 1.6 praktische Erfahrung im Umfeld der künftigen Tätigkeiten.

§ 2

Verfahren zur Prüfung der Eignung

- (1) Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die am Studiengang beteiligten Fakultäten (Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen der Technischen Universität München, Fakultät für Mathematik und Geoinformation der Technischen Universität Wien, Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften der Technischen Universität Dresden), vertreten durch die Kommission für die Eignungsfeststellung durchgeführt.
- (2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester sind zusammen mit den Unterlagen nach Nr.1 einschließlich Nr.5 bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen. ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudienganges müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München

bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudienganges gemäß § 3 FPSO nicht möglich.

⁴Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) im Umfang von 130 Credits,
2. eine in englischer oder deutscher Sprache schriftliche Begründung von maximal 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Cartography in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Cartography besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium oder equivalentem Studium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen (Motivationsschreiben),
3. Empfehlungsschreiben von mindestens zwei Hochschullehrern der Universität, an der der Bewerber seinen Abschluss erworben hat,
4. ein tabellarischer Lebenslauf,
5. eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

§ 3

Kommission zum Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, die aus jeweils zwei Mitgliedern der beteiligten Hochschulen zusammengesetzt ist, die Mitglieder und ihre Vertreter müssen mindestens wissenschaftliche Mitarbeiter der nach Art. 62 BayHSchG prüfungsberechtigt ist sein, wobei mindestens ein Mitglied der jeweiligen Hochschule Hochschullehrer sein muss.

²Jedes Mitglied hat jeweils einen Vertreter. ³Die Bestellung der Mitglieder und deren Vertreter erfolgt durch die einschlägigen Fakultätsräte der beteiligten Universitäten. ⁴Der Vorsitzende der Kommission wird von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁵Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit. ⁶Das Votum der Vertreter der Technischen Universität München kann im Eignungsverfahren nicht überstimmt werden.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- (2) Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß § 5 durchgeführt.
- (3) Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

§ 5

Durchführung erste Stufe des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Die Kommission beurteilt gemäß § 2 Abs. 2 schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß § 1 Abs. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils einem Kommissionsmitglied jeder beteiligten Universität gesichtet und selbständig bewertet. ³Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. ⁴Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- (2) ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. ³Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation aus dem Erststudium

¹Die Kommission prüft auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nach § 2 Abs. 2 Nr.1 die vorhandenen Fachkenntnisse aus dem Erststudium gemäß § 1 Nr.1.2. ²Die curriculare Analyse erfolgt dabei auf der Basis von Kompetenzen. ³Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Erststudiums.

Fächergruppe	Punkte (max.)
Grundlagen in der Kartographie und Geoinformation	10
Grundlagen in Ingenieurwissenschaften, insbesondere Grundlagen in Höherer Mathematik und Physik	10
Grundlagen in Geo- Natur- und Umweltwissenschaften	10
Grundlagen der Vermessungstechnik	5
Grundlagen in der Informatik insbesondere im Bereich Programmierung und Datenbanken	5

⁴Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen erhält der Bewerber maximal 40 Punkte.

⁵Hat ein Bewerber nicht genügend Kenntnisse im Bereich *Grundlagen der Informatik / Programmierung* (weniger als 3 Punkte) so kann die „Kommission zum Eignungsverfahren“ dem Bewerber bei Zulassung zum Studium das Wahlmodul A-6 (Introduction to Programming) als Auflage zur Zulassung festsetzen. ⁶Der Bewerber hat dieses Modul dann zu bestehen.

2. Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 130 Credits errechnete Schnitt besser als 3,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 20. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 130 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 130 Credits. ⁶Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 130 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

3. Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers nach § 2 Abs. 2 Nr.2 wird auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Besondere Leistungsbereitschaft
2. Spezifische Begabungen
3. Interesse
4. Zusatzqualifikationen (studiengangspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte)

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der vier Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

4. Empfehlungsschreiben

Empfehlungsschreiben

¹Die beiden Empfehlungsschreiben werden von jeweils einem Kommissionsmitglied jeder beteiligten Universität auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet. ²Wurden mehr als zwei Empfehlungsschreiben eingereicht, wählen die drei Kommissionsmitglieder zunächst zusammen zwei Empfehlungsschreiben nach dem Zufallsprinzip zur Bewertung aus. ³Wurde nur ein Empfehlungsschreiben eingereicht, so wird das zweite Empfehlungsschreiben mit 0 Punkten bewertet. ⁴Der Inhalt der Empfehlungsschreiben wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Bewertung der Motivation und Qualifikation des Bewerbers,
- Beschreibung der Beziehung des Verfassers zum Bewerber; kennt der Gutachter den Bewerber persönlich, z.B. aus gemeinsamen Projekten oder nur flüchtig, z.B. aus Vorlesungen, kann er genaue Auskünfte über den Bewerber den geben?
- Auf den Bewerber Bezug nehmendes Empfehlungsschreiben anstelle eines unpersönlichen Standardschreibens.

⁵Die Kommissionsmitglieder bewerten für beide Empfehlungsschreiben unabhängig jedes der drei Kriterien, wobei das erste Kriterium mit 0 bis 10 Punkten, die anderen beiden mit je 0 bis 5 Punkten bewertet werden und die Punkte für jedes Kriterium aufsummiert werden. ⁶Die Punktzahl für beide Empfehlungsschreiben zusammen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der für jedes einzelne Empfehlungsschreiben vergebenen Einzelpunktzahlen. ⁷Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Kommissionsmitglieder.

- (3) Bewerber, die mindestens 80 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.
- (4) Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktezahl von weniger als 60 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

§ 6

Durchführung zweite Stufe des Eignungsverfahrens

- (1) Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen.

¹Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben. ²Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf

der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ³Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁴Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

- (2) ¹Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Cartography vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁴In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. ⁵Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

⁶Der Inhalt des Gespräches erstreckt sich auf die folgenden Schwerpunkte:

1	Motivation für den Studiengang Cartography: Warum möchte sich der Bewerber gerade im Bereich Cartography spezialisieren? Welche Ziele verfolgt der Bewerber mit dem angestrebten Abschluss? Wie sieht der Bewerber die Wahl auf diesen Studiengang in Bezug auf seine bisherige Ausbildung?
2	Eigene Einschätzung des persönlichen Eignungsprofils: Warum sieht sich der Bewerber gerade für diesen Studiengang besonders geeignet? Welche Stärken und Schwächen sieht der Bewerber in seiner Eignung? Wie sieht der Bewerber seine fachliche, wissenschaftliche und soziale Eignung für diesen internationalen Masterstudiengang?
3	Verständnis für kartographische Fragestellungen und Zusammenhänge anhand der Skizzierung des Lösungsweges für eine exemplarische Problemstellung.
4	Persönlicher Eindruck (nach Gesprächsverlauf)

- (3) ¹Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrer sein. ³Die beiden Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der vier Schwerpunkte auf einer Skala von 0 bis 15, wobei 0 das schlechteste und 15 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- (4) ¹Die Punktezahl des Bewerbers in der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der summierten Einzelbewertungen, wobei die vier Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ²Maximal im Eignungsgespräch zu erreichendes Ergebnis sind somit 60 Punkte. ³60 Punkte ergeben sich aus der Summe der im Rahmen der ersten Stufe unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 (fachliche Qualifikation) und § 5 Abs. 2 Nr. 2 (Abschlussnote) festgelegten Maximalpunktezahl. ⁴Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. ⁵Bewerber, die 90 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- (5) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber – ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach § 5 Abs. 2. Nr. 1 festgelegten Auflagen – schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule der Technischen Universität München zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Zulassungen im Masterstudiengang Cartography gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

§ 7

Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

§ 8

Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Cartography nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

§9

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Mai 2011 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 13. Mai 2011.

München, den 13. Mai 2011

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Mai 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Mai 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Mai 2011.